

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1990/10/3 1Ob643/90,
1Ob589/93, 7Ob507/94, 4Ob540/95,
1Ob2114/96f, 7Ob2408/96k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1990

Norm

ABGB §163 H6
FamRAnGlV §6 Abs1
UeKindG ArtV Z5

Rechtssatz

Oberstes Ziel des Vaterschaftsprozesses ist die Ermittlung und Feststellung des wirklichen biologischen Vaters; dies rechtfertigt die Ausdehnung der serologischen Untersuchung auf das HLA-System, selbst wenn die bisherigen serologischen Untersuchungen eine biostatistische Vaterschaftswahrscheinlichkeit von 99,89 Prozent ergeben haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/90
Entscheidungstext OGH 03.10.1990 1 Ob 643/90
Veröff: RZ 1991/11 S 72
- 1 Ob 589/93
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 589/93
Auch; nur: Oberstes Ziel des Vaterschaftsprozesses ist die Ermittlung und Feststellung des wirklichen biologischen Vaters. (T1) Beisatz: Daher muß ein Maximum und Optimum an richterlichen Ermittlungstätigkeit gefordert werden. (T2)
- 7 Ob 507/94
Entscheidungstext OGH 09.03.1994 7 Ob 507/94
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 4 Ob 540/95
Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 540/95
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Für die Feststellung der Vaterschaft stehen naturwissenschaftliche Methoden zur Verfügung; ihr Ergebnis kann schon seiner Objektivität wegen nicht durch Aussagen ersetzt werden, die naturgemäß von den Interessen und Empfindungen der Betroffenen geprägt sind. (T3)
- 1 Ob 2114/96f
Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2114/96f
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 7 Ob 2408/96k
Entscheidungstext OGH 02.04.1997 7 Ob 2408/96k
Auch; Beisatz: Auch bei einem denkbar hohen Wahrscheinlichkeitswert bleibt immer noch ein, wenn auch geringer, Unsicherheitsfaktor. (T4) Beisatz: Hier: Vaterschaftswahrscheinlichkeit 99,9 %. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0048267

Dokumentnummer

JJR_19901003_OGH0002_0010OB00643_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at